

Auszug aus www.swr.de/aktuell

Was geht, was nicht?

Diese Corona-Regeln gelten in Rheinland-Pfalz

STAND 24.11.2021, 6:55 Uhr

Maskenpflicht

Seit dem 18. Juni besteht im Freien grundsätzlich keine Maskenpflicht mehr. Mit der Ausnahme: Es kann kein Mindestabstand eingehalten werden. In diesen Fällen besteht **ab dem 24. November** eine erneute Maskenpflicht.

An allen Orten mit Maskenpflicht dürfen nur noch sogenannte OP-Masken oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 benutzt werden.

In Rheinland-Pfalz gilt die Maskenpflicht unter anderem im Einzelhandel, der Gastronomie (nicht am Platz), Ämtern, Behörden, Verwaltungen, Drogeriemärkten, Tankstellen, Banken und Sparkassen, im ÖPNV, bei Gottesdiensten, bei Ärzten und körpernahen Dienstleistungen.

Veranstaltungen im Sport

Bei Veranstaltungen im Amateur-, Profi- und Spitzensport gilt die 2G-Regel.

Erleichterungen für vollständig Geimpfte

Für vollständig geimpfte Menschen und Genesene gibt es seit dem 12. September etliche Erleichterungen. Sie sind von der Testpflicht für Innenbereiche, etwa bei einem Restaurant- oder Frisörbesuch ausgenommen. Das könnte sich jedoch ändern, wenn die Hospitalisierungsinzidenz über den Wert von 6 steigt. Dann soll laut dem rheinland-pfälzischen Gesundheitsminister Clemens Hoch (SPD) 2G plus folgen. Das heißt, Geimpfte und Genesene brauchen zusätzlich einen negativen Test (siehe [Warnstufen](#)).

Veranstaltungen im Sport

Bei Veranstaltungen im Amateur-, Profi- und Spitzensport gilt die 2G-Regel.

Gastronomie

Ab dem 24. November gilt nun in der Gastronomie grundsätzlich 2G. Die Maskenpflicht entfällt, sobald man am Platz ist. In Kantinen und Mensen gilt die 3G-Regel (tagesaktueller Test erforderlich). In Schulkantinen ist für Schüler kein Test erforderlich. Für Berufskraftfahrer außerdem an Autobahnraststätten und -höfen die 3G-Regel.